

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0655
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 23.10.2019
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.71.081/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.11.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Oststraße StuV/017/ XII TOP 11

Herr Muckelberg (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) stellt folgende Antrag:

„Die Oststraße wird nicht nur von Bussen und Lastkraftwagen befahren. Es fahren auch regelmäßig Radfahrer*innen durch die Straße. Besonders Anwohner*innen der so genannten „Strandkorbsiedlung“ nutzen dies als schnellen Weg, um zur Schleswig-Holstein-Straße zu gelangen und dann weiter nach Hamburg. Leider gibt es aktuell eine Radwegebenutzungspflicht auf dieser Straße. Aus unserer Sicht ist dies problematisch. Der Radweg auf dem Hochbord ist nicht optimal zum zügigen Vorankommen. Des Weiteren befinden sich sehr viele Ein- und Ausfahrten entlang der Oststraße. Viele der Kraftfahrer*innen achten zwar auf den Straßenverkehr, aber seltener auf den Verkehr auf dem Fuß- und Radweg. Daher sollte es jedem hier freigestellt sein, auf dem Hochbord oder auf der Straße zu fahren.“

Die Verwaltung wird gebeten in Absprache mit der Verkehrsaufsicht zu prüfen, ob die Radwegebenutzungspflicht in der Oststraße aufgehoben werden kann. Sollte dies möglich sein, wird die Verwaltung gebeten, dieses umzusetzen.“

Antwort der Verwaltung:

Die Oststraße ist eine Haupteinfahrstraße innerhalb eines der meist belasteten Gewerbegebiete in Norderstedt und verfügt über eine rd. 7 m breite Fahrbahn, beidseitige Parkseitenstreifen sowie beidseitig mit Verkehrszeichen 240 beschilderte kombinierte Geh- und Radwege mit einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m incl. Schutzstreifen.

Voraussetzung für die Kennzeichnung einer Benutzungspflicht ist nach der die Verkehrsbehörden grundsätzlich bindenden Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter anderem, dass die Benutzung unter Berücksichtigung insbesondere der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im Allgemeinen unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art der Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei bei kombinierten Geh- und Radwegen durchgehend 2,50 m betragen. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass bei Unterschreiten des genannten Maßes gleichzeitig eine Benutzungspflicht ausgeschlossen ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Wegebreiten an der Oststraße betragen i.d.R. 2,50 m. Es verbleibt ausreichend Bewegungsraum für Fußgänger und Radfahrer. Die Örtlichkeit ist dadurch geprägt, dass sowohl das Fußgängeraufkommen als auch das Radverkehrsaufkommen als gering anzusehen sind und Begegnungsverkehre eher die Ausnahme sind. Ein „zügiges Vorankommen“ ist also durchaus möglich.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.11.2010 darf eine Radwegebenutzungspflicht gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern) erheblich übersteigt. Genau dieses ist bei der Oststraße der Fall.

Die Oststraße ist eine Haupteerschließungsstraße innerhalb der meist belasteten Gewerbegebiete Norderstedts. Der Schwerlastanteil wurde vom Straßenbaulastträger ausweislich einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2018 mit 10 % angegeben. In der Spitzenstunde wurden im südlichen Abschnitt 2894 Fahrzeuge registriert, wovon 261 Fahrzeuge der Kategorie LKW zuzuordnen waren. Bei einem derartig hohen LKW-Aufkommen und dem vorhandenen Ausbauquerschnitt müssen insbesondere durch die LKW-Verkehre hervorgerufene Gefahren, wie Sogwirkung, Toter- Winkel-Problematik, fehlende Sicherheitsabstände beim Überholen, aber auch die durch den Parkstreifen hervorgerufenen Gefahren so hoch bewertet werden, dass auch eine Benutzungspflicht in der Seitenfläche erforderlich wird.

Entsprechende Sacheinschätzung ist auch in der Empfehlung zur Anlegung von Radverkehrsanlagen (ERA) zu entnehmen. Danach ist auf Straßen mit mehr als 400 Kfz/h und einer Fahrbahnbereite zwischen 6 und 7 m der Mischverkehr als problematisch anzusehen. Dieses gilt erst recht bei einem hohen Schwerlastanteil. Alternative Führungsformen kommen aufgrund der Fahrbahnbreiten und des zwingend erforderlichen Parkseitenstreifens nicht in Betracht.

Richtig ist, dass sich viele Ein- und Ausfahrten auf der Oststraße befinden. An solchen Örtlichkeiten hat jeder Verkehrsteilnehmer die nach § 1 StVO gebotene Vorsicht und gegenseitige Rücksicht zu beachten. Insbesondere Kraftfahrzeugführer müssen immer damit rechnen, dass sie beim Überqueren eines Geh- und Radweges Fußgängern und Radfahrern begegnen. Radfahrer wiederum müssen an solch unübersichtlichen Örtlichkeiten ihre Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten anpassen und stets auf einbiegende Fahrzeuge gefasst sein.

Der Alltagsradler mag sich auf der Straße schneller fortbewegen können. Die Verkehrsbehörde hat in ihrer Abwägungsentscheidung jedoch nicht nur auf versierte Radfahrer abzustellen, sondern muss alle Radfahrer betrachten, also auch Gelegenheitsradfahrer, ungeübte bzw. unsichere Radfahrer, aber auch Kinder und Senioren.

Die Gefahrensituationen, die sich für einen auf der Fahrbahn fortbewegenden Radfahrer bei dem vorherrschenden Schwerlastverkehr ergeben, werden deutlich höher gewichtet als die Nachteile, die sich durch die Fortbewegung auf der Seitenfläche ergeben.

Die Benutzungspflicht in der Oststraße wird daher nicht aufgehoben.